

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 7.

Kiel, den 16. April

1929.

Inhalt: 58. Anstellung eines landeskirchlichen Musikdirektors (S. 55). — 59. Aufwertung von Pfarr- und Küstergehaltszuschüssen einer politischen Gemeinde (S. 57). — 60. Bestandene Organistenprüfung (S. 62). — 61. Kirchenkollekte zum Besten des Vereins zur Pflege kirchlicher Musik (S. 63). — 62. Himmelfahrtskollekte (S. 63). — 63. Kirchenkollekte für den Landesverein für Innere Mission (S. 64). — 64. Gesetz über das Flaggen durch Körperschaften des öffentlichen Rechts (S. 64). — 65. Kirchengesetz zur Abänderung des Kirchensteuerrechts (S. 65). — 66. Paramenten (S. 67). — Personalien. Erledigte Pfarrstelle.

Hierzu 2 Beilagen.

Nr. 58. Anstellung eines landeskirchlichen Musikdirektors.

Kiel, den 4. April 1929.

Den Herren Geistlichen und Kirchenvorständen geben wir hiermit bekannt, daß wir am 1. April d. Js. den Organisten Herrn Richard Liesche-Flensburg — Kirchengemeinde St. Nicolai — als landeskirchlichen Musikdirektor angestellt haben.

Über seine dienstlichen Wahrnehmungen und seine Tätigkeit auf Erfordern des Landeskirchenamts und auf Ersuchen von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden kommen die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung:

§ 1.

Der landeskirchliche Musikdirektor hat dem Landeskirchenamt, sowie den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten technischen und künstlerisch-sachverständigen Rat zu erteilen. Im einzelnen liegt ihm ob:

1. die Prüfung der Orgelprojekte bei Neu-, Umbau- und Wiederherstellungsarbeiten, sowie deren Kostenanschläge; die Abnahme ausgeführter Orgelarbeiten und die Prüfung der für sie eingereichten Rechnungen;
2. die notwendig erscheinenden Besichtigungen der Orgeln der Kirchengemeinden auf ihren Zustand;

Angenommen

Ausgegeben Kiel, den 19. April 1929.

3. den Organisten, Kantoren und Geistlichen bei der Ausbildung und Fortbildung des Orgelspiels und des Gemeinde- und Chorgesanges mit seinem Rat zur Seite zu stehen;
4. zur Förderung von Arbeitsgemeinschaften auf kirchenmusikalischem Gebiet die nötigen Anregungen zu geben;
5. die kirchenmusikalische Beratung in Gesangbuch- und allen sonstigen kirchenmusikalischen Fragen;
6. die Beratung bei der Anschaffung kirchenmusikalischer Literatur und bei der Aufstellung von musikalischen Programmen für gottesdienstliche und außergottesdienstliche kirchliche Feiern;
7. die Beratung bei Glockenbeschaffungen.

§ 2.

Der landeskirchliche Musikdirektor wird tätig auf Erfordern des Landeskirchenamts und auf Ersuchen von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden.

Die Synodalausschüsse haben etwaige Wünsche auf Inanspruchnahme der Tätigkeit des landeskirchlichen Musikdirektors seitens der Kirchengemeinden oder der Kirchengemeindeverbände beim Landeskirchenamt vorzubringen.

Wird der landeskirchliche Musikdirektor von Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbänden unmittelbar ersucht, so hat er, bevor er dem Ersuchen Folge leistet, dem Landeskirchenamt zu berichten und dessen Verfügung abzuwarten. Jede Begutachtung und Raterteilung usw. hat er mit einem Bericht stets durch das Landeskirchenamt gehen zu lassen.

§ 3.

Bei seinen Dienstverrichtungen hat der landeskirchliche Musikdirektor, soweit es sich um Prüfung von Orgelprojekten, Abnahme von Orgelarbeiten, Befichtigung von Orgeln und der Beratung bei der Beschaffung von Kirchenglocken handelt, die Belange der Denkmalspflege zu wahren und, falls solche berührt werden, sofort an das Landeskirchenamt zu berichten.

§ 4.

Am Ende eines jeden Kalenderjahres hat der landeskirchliche Musikdirektor dem Landeskirchenamt einen Geschäftsbericht einzureichen.

§ 5.

Für die Wahrnehmung der vorbezeichneten Dienstgeschäfte bezieht der landeskirchliche Musikdirektor eine jährliche, in monatlichen Teilbeträgen im voraus fällige Vergütung aus der Landeskirchenkasse. Die etwaigen pflichtmäßigen Angestelltenversicherungsbeiträge trägt das Landeskirchenamt.

§ 6.

Nach Maßgabe der etatsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel erhält der landeskirchliche Musikdirektor für die aus seiner Tätigkeit sich ergebenden Dienstreisen Reisekosten, Tagegelder und Übernachtungsgelder, wie sie einem Beamten der Stufe III nach dem preussischen Reisekostengesetz vom 3. Januar 1923 bei Dienstreisen zustehen, sowie für den erforderlichen Geschäftsbetrieb den Ersatz seiner baren Auslagen.

Besondere der Vorlage Landeskirchenamt

Der Forderungsnachweis über die Fahrkosten sowie über die baren Auslagen bei Dienstreisen und aus dem Geschäftsbetriebe ist jeweils dem Landeskirchenamt einzureichen. Bei Dienstreisen ist der Reiseweg sowie der Beginn und die Beendigung der Dienstreise im Forderungsnachweise anzugeben.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Bührke.

Nr. A. 1089.

Nr. 59. Aufwertung von Pfarr- und Küstergehaltszuschüssen einer politischen Gemeinde.

Kiel, den 5. April 1929.

Nachstehend bringen wir ein Urteil des Kammergerichts in Berlin ~~7. Mai~~ 1928 — 13 U 853/28
~~4. Juni~~
betreffend Aufwertung von Pfarr- und Küstergehaltszuschüssen einer politischen Gemeinde zur allgemeinen Kenntnis.

I m N a m e n d e s V o l k e s !

In Sachen

der Stadtgemeinde B., vertreten durch den Magistrat,
Beklagten und Berufungsklägerin,
gegen

die Evangelisch-lutherische böhmische Bethlehem-Kirchengemeinde, vertreten durch den Gemeindefirchenvrat in B.,

Klägerin und Berufungsbeklagten,

wegen Aufwertung von Gehaltszuschüssen hat der 13. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 7. Mai 1928 für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das am 29. November 1927 verkündete Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts I in Berlin wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufungsinstanz werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird jedoch nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung von 3000 *R.M.* abzuwenden.

T a t b e s t a n d:

Die Klägerin wurde unter der Regierungszeit Friedrich Wilhelm I. aus böhmischen Auswanderern, die der König in B. angesiedelt hatte, gegründet. Offensichtlich in dem Bestreben, der armen Gemeinde zu helfen, ordnete ein königlicher Befehl vom 16. Juli 1738, der an die Beklagte gerichtet war, folgendes an:

„Nachdem S. Kgl. Majestät usw. resolvieret, daß der böhmische Prediger Liberda zu seinem Unterhalt und besserer Versorgung 10 Reichstaler Zulage monatlich aus der hiesigen Kammerei haben und empfangen soll, befehlen Seine Kgl. Majestät, dem

Magistrat hiesiger Residenzien hiermit in Gnaden zu verfügen, daß bemeldetem Prediger Liberda solche 10 Taler monatlich bezahlt und in der Kammerei-Rechnung zur Ausgabe gebracht werden sollen“.

.....

Am 7. Dezember 1743 erging sodann eine Order Friedrichs II. an den Magistrat folgenden Wortlauts:

„S. Kgl. Majestät usw. befehlen dem Magistrat hiesiger Residenzien hierdurch in Gnaden, daß bei der Kammerei für den böhmischen Prediger ein für alle Mal ausgesetzte Gehalt dem zeitigen böhmischen Prediger hieselbst Paul Pinzger, von der Zeit an, da . . . des Liberda Witwen ihr Gnadenjahr sich endiget, sonder die geringste Einwendung auszahlen zu lassen“.

In ähnlicher Weise war der Beklagten durch eine Kabinettsorder vom 8. Januar 1742 die Zahlung eines Zuschusses zum Gehalt des Küsters auferlegt worden.

.....

Die Beklagte zahlte nunmehr beide Gehaltszuschüsse weiter bis zur Inflation. Verhandlungen zwischen den Parteien über eine Ablösung der Rente führten zu keinem Ergebnis. Da nach der Beendigung der Inflation die Beklagte die Weiterzahlung verweigerte, erhob die Klägerin im April 1927 Klage auf Zahlung der seit dem 1. Dezember 1923 rückständigen Beträge und auf Zahlung der Zuschüsse für die Zukunft. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage, indem sie die Zulässigkeit des Rechtsweges in Abrede stellt, das Bestehen einer Verpflichtung zur Zahlung bestritt und endlich geltend machte, eine Aufwertung der Forderungen sei ausgeschlossen, weil es sich um öffentlich-rechtliche Ansprüche handele. Durch das angefochtene Urteil hat das Landgericht die Beklagte entsprechend dem Klageantrage verurteilt . . . Gegen dieses am 5. Januar 1928 zugestellte Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt mit dem Antrage,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage kostenpflichtig abzuweisen, im Verurteilungsfalle der Beklagten nachzulassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitenleistungen abzuwenden.

Die Klägerin beantragt

Zurückweisung der Berufung, notfalls Vollstreckungsschutz.

.....

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

.....

Die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges hat das Landgericht mit Recht verworfen. Nach § 13 GVG. gehören vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. Für den vorliegenden Rechtsstreit kommen keine besonderen reichsgesetzlich bestellten oder zugelassenen Gerichte in Frage. Ebenso bestehen keine reichs- oder landesgesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründen könnten. Zu entscheiden ist also lediglich

die Frage, ob der erhobene Anspruch unter die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 13 G.B. fällt.

Eine Bestimmung des Begriffes der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit enthält das Gesetz nicht; es sieht diesen Begriff als einen nach geschriebenem oder ungeschriebenem Recht feststehenden an. Was nach der zur Zeit des Erlasses des G.B. bestehenden Rechtsauffassung als bürgerliche Streitigkeit galt, sollte auch in Zukunft als solche vor die ordentlichen Gerichte gehören. Der Begriff deckt deshalb nicht nur Streitigkeiten aus einem Privatverhältnisse, er schließt vielmehr solche Ansprüche, die nach heutiger Auffassung auf öffentlichem Rechte beruhen, nicht schlechthin aus (R.G. 111, 213). Wenn daher der Beklagten zugegeben sein mag, daß der hier geltend gemachte Anspruch sich auf öffentliches Recht gründet, so folgt daraus keineswegs ohne weiteres der Ausschluß des Rechtsweges. Derartigen vermögensrechtlichen, auf öffentliches Recht gegründeten Ansprüchen ist von der Rechtsprechung des Reichsgerichts der öffentlich-rechtliche Charakter zuerkannt worden, aber doch nur mit der Maßgabe, daß diese Ansprüche nach der geschichtlichen Entwicklung zum Teil unter den Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten fallen (R.G. 106, 409). Für derartige Ansprüche auf vermögenswerte Leistungen zu kirchlichen Zwecken hat die Rechtsprechung des Obertribunals und des Reichsgerichts den ordentlichen Rechtsweg zugelassen, soweit nicht besondere landesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen (R.G. 111, 211 und die dort angeführten Entscheidungen). Aus den gleichen Erwägungen erscheint die Zulassung des ordentlichen Rechtsweges für die Klageforderung geboten, zumal sie nicht nur auf die Kabinettsbefehle vom 10. Juli 1738 und 7. Dezember 1743 bzw. 8. Januar 1742 gestützt wird, sondern auch auf die bis zur Inflation ständig geleisteten Zahlungen der Beklagten, also auf Observanz oder erwerbende Verjährung. Auch das Obertribunal hat in seiner Entscheidung vom 15. Juni 1835 den Rechtsweg für zulässig gehalten. Wenn das damalige Urteil auch nur den Gehaltszuschuß für den Pfarrer betraf, so ist doch die Rechtslage hinsichtlich des Zuschusses zum Küstergehalt eine so völlig gleiche, daß beide Ansprüche nur in gleicher Weise für die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges bewertet werden können. Daß in dieser Frage sich die Rechtsanschauung bis zum Erlaß des G.B. geändert haben sollte, ist nach der oben angeführten Rechtsprechung nicht anzunehmen.

Auch wenn man der in den Urteilen des Preußischen Gerichtshofes zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten, J.W. 1924, 73 und 1926, 2492 niedergelegten Ansicht folgen würde, ergäbe sich die Zulässigkeit des Rechtsweges für den hier verfolgten Anspruch. Die ihm zugrunde liegenden königlichen Befehle können nicht, wie die Beklagte meint, als bloße Verwaltungsinstruktionen angesehen werden. Sie stellen sich ihrem Inhalt nach als Gesetze dar. Der König wollte durch diese Anordnungen nicht lediglich eine Zahlungsanweisung an eine untergeordnete Stelle erlassen, sondern objektives Recht schaffen, indem er einen Rechtsanspruch gegen die Beklagte begründete . . .

Daß die Befehle objektives Recht schaffen wollten, geht aus ihrem Inhalt und Zweck hervor.

Die königliche Order Friedrich Wilhelms I. vom 10. Juli 1738 enthält allerdings keine ausdrückliche Erklärung, ob der Zuschuß zum Pfarrgehalt nur an den damaligen Prediger der Beklagten für die Zeit seiner Amtstätigkeit zu zahlen sei oder an die Beklagte für alle Zukunft gezahlt werden solle. Daß das letztere der Wille des Königs war, geht aber zweifelsfrei aus der Order

Friedrichs II. vom 7. Dezember 1743 hervor, wie das Landgericht mit Recht ausgeführt hat. Wenn dort gesagt ist, der Zuschuß sei dem böhmischen Prediger ein für allemal ausgesetzt, so kann dies nur dahin ausgelegt werden, daß die Zahlungspflicht der Beklagten für unbestimmte Zeit auferlegt sei, nicht etwa nur für die Zeit der Amtsdauer des damaligen Predigers. Die Order vom 8. Januar 1742 und die späteren, das Küstergehalt betreffenden königlichen Befehle enthalten allerdings keine derartige ausdrückliche Erklärung. Aber auch diese Anordnungen verfolgen offensichtlich den gleichen Zweck, nämlich die vom König angesiedelte böhmische Gemeinde zu unterstützen, nicht etwa den, dem Küster aus persönlichem Wohlwollen eine Gehaltsaufbesserung zuzuwenden. Wenn später nach Ernennung eines neuen Pfarrers oder Küsters jedesmal eine besondere Anweisung des Königs, später des Konsistoriums an die Beklagte erging, die Beträge an den Neuernannten auszuführen, so erklärt sich diese Tatsache daraus, daß unstreitig die Klägerin unter staatlichem Patronat stand und von Staats wegen von der erfolgten Ernennung zu dem Zweck Mitteilung gemacht wurde, um der Beklagten den nunmehr Empfangsberechtigten zu benennen. Ebenso wenig hindert der Umstand, daß die Befehle nur einen besonderen Fall betreffen, nur das Verhältnis der Parteien zueinander regeln, die Annahme, daß sie sich inhaltlich als Gesetze darstellen. Wenn auch im Regelfall ein Gesetz eine an die Allgemeinheit gerichtete Willensäußerung des Staates enthält, so ist die Allgemeingültigkeit doch kein notwendiges Merkmal des materiellen Gesetzesbegriffes (Meyer-Anschütz, Staatsrecht S. 640). Auch die Art und Weise der Bekanntmachung ist nicht entscheidend. Wie die Akten des Magistrats ergeben, sind die Befehle der Beklagten zugestellt worden. Eine besondere Form der Veröffentlichung war für Gesetze zu damaliger Zeit nicht vorgesehen. Es galt der Grundsatz, daß der auf Schaffung eines Rechtsfaktes gerichtete Wille des Königs Gesetzeskraft hat, wenn eine Kundgebung dieses Willens vorliegt, gleichviel in welcher Form (RG. in J.W. 1922, 1579). Durch eine königliche Verordnung vom 25. März 1719 war allerdings die Gegenzeichnung eines Ministers für derartige Anordnungen vorgesehen. Jedoch an diese Bestimmung brauchte der absolute König sich nicht zu halten.

Steht demnach die Zulässigkeit des Rechtsweges fest, so ergibt sich weiter aus der Gesetzes-eigenschaft der Rabinettsbefehle, daß diese geeignet waren, eine rechtliche Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung der Gehaltszuschüsse zu begründen. Daß dies der Fall ist, und daß forderungsberechtigt nicht nur der Pfarrer, sondern auch die Klägerin selbst ist, hat hinsichtlich des Pfarrgehalts bereits das Obertribunal rechtskräftig entschieden. Das Gleiche muß für die Forderung auf Zahlung des Zuschusses zum Küstergehalt wegen der Gleichartigkeit des Rechtsverhältnisses gelten. Die seitdem eingetretenen Änderungen der staatsrechtlichen Verhältnisse haben diese Ansprüche keineswegs beseitigt. Insbesondere enthalten weder die früheren, noch die jetzt geltenden Verfassungen des Reiches und Preußens Bestimmungen, aus denen sich ohne ausdrückliche Aufhebung die Unwirksamkeit früher erlassener Gesetze ergäbe, soweit nicht etwa (was hier nicht in Frage kommt) die früheren Gesetzesbestimmungen infolge der Veränderung der Staatsform gegenstandslos geworden sind.

Im übrigen würde auch das weitere Klagefundament der erwerbenden Verjährung durchgreifen, wie das Landgericht mit Recht ausgeführt hat. Ob schon vor dem Inkrafttreten des N. L. R. die Klägerin auf Grund der im gemeinen Recht anerkannten Observanz die Klageansprüche erworben hat, kann dahingestellt bleiben. Auf jeden Fall ist der Erwerb unter der Herrschaft des N. L. R.

gemäß §§ 579, 665, I 9 A. L. R. eingetreten. Die Ansprüche der Klägerin sind affirmative Rechte im Sinne des § 80 G I 7 A. L. R., und es ist anerkanntes Rechts, daß auch solche Rechte durch Verjährung erworben werden konnten (Roch, Anm. 59 zu § 579 I 9). Der zur Erlangung des Rechtsbesitzes geeignete Titel ist durch das Urteil des Obertribunals vom 15. Juni 1835 für den als Pfarrergehalt betreffenden Anspruch gegeben. Bezüglich des Zuschusses zum Küstergehalt beweist das Urteil, daß mindestens seit dieser Zeit die Klägerin sich in redlichem Besitz des Anspruches befunden hat.

Da unstreitig beide Ansprüche bis zur Inflation regelmäßig befriedigt worden sind, sind die Voraussetzungen der §§ 620 ff. I a A. L. R. erfüllt.

Der Ansicht der Beklagten, eine Aufwertung sei vorliegend deshalb ausgeschlossen, weil es sich um Ansprüche mit öffentlich-rechtlicher Grundlage handele, kann nicht beigetreten werden. Es wird zwar die Ansicht vertreten, die Regelung der Aufwertung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts sei Sache des Gesetzgebers; soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen getroffen seien, könne hier keine Aufwertung stattfinden (O. L. G. Düsseldorf, J. B. 25, 275; Lindemann im Recht 1924, 220 und die dort angeführte Entscheidung des R. V. A.). Mit Recht führt dagegen Mügel (Aufwertung 242) aus: „Die Aufwertung ist eine Folge des Währungsverfalles, die so sehr in der Natur der Sache begründet ist, daß sie nur insoweit auszuschließen ist, als der rechtfertigende Grund für diesen Ausschluß, nämlich die Tätigkeit des Gesetzgebers, reicht. Demnach ist im einzelnen Fall zu prüfen, ob sich der Gesetzgeber der Aufwertungsfrage angenommen hat, und auch, wenn dies geschehen ist, ist zu prüfen, ob dadurch jede Berücksichtigung der Geldentwertung als ausgeschlossen anzusehen ist. Insbesondere ist dann, wenn die nähere Ausgestaltung von Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechts nach ausdrücklicher Vorschrift oder in Ermangelung einer selbständigen Regelung sich den Vorschriften des bürgerlichen Rechts anschließt, nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu verfahren.“ (Vgl. auch R. G. in J. Rdsch. 1926 Nr. 1234; Aufw.-Rechtsspr. 1926, 551.) Eine derartige Prüfung muß vorliegend zu dem Ergebnis führen, daß keine gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, die eine Regelung der Aufwertung derartiger Ansprüche betreffen. Insbesondere müssen alle Vorschriften, die eine Anpassung der Gehälter der Beamten an die Geldentwertung zum Ziele hatten, hier außer Betracht bleiben, da es sich hier nicht um die Höhe des Gehaltes der Kultusbeamten der Klägerin, sondern um einen Anspruch der Klägerin handelt, dessen Befriedigung nur dazu beitragen soll, ihr die Zahlung der betreffenden Gehälter zu erleichtern. Der Anwendung des § 242 B. G. B. auf die Zahlungsverpflichtung der Beklagten stehen also keine Bedenken entgegen. Es kann vielmehr dem Landgericht darin beigetreten werden, daß es sich hier um Ansprüche handele, die ähnlich wie Rentenansprüche der Klägerin die Möglichkeit gewähren sollten, ihrem Pfarrer und Küster denjenigen Teil des Lebensunterhaltes zu verschaffen, der dem bis zur Inflation gezahlten Betrage entspricht. Aus diesen Gründen erscheint auch eine Aufwertung auf 100% gerechtfertigt. Die Beklagte hat erklärt, nähere Angaben über ihre wirtschaftliche Lage, als sie in den Akten enthalten sind, nicht machen zu wollen. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß sie zur Zahlung einer 100%igen Aufwertung imstande ist. Daß die Klägerin zur Besoldung ihres Pfarrers und Küsters eines solchen Betrages bedarf, ergibt sich aus den gegenüber der Vorkriegszeit erheblich gesteigerten Lebensunterhaltungskosten.

Der Polizeipräsident hat am 9. April 1926 bescheinigt, daß nach dem vorgelegten Haushaltsplan für 1926 die Einnahmen der Klägerin die etatsmäßigen Ausgaben einschließlich der Besoldung nicht übersteigen. Einer weiteren Nachprüfung ihrer wirtschaftlichen Lage bedarf es für die Aufwertungsfrage nicht.

Die Berufung war daher zurückzuweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt:

In Vertretung:

Bührke.

Nr. B. 773 (Dez. V).

Nr. 60. Bestandene Organistenprüfung.

Kiel, den 10. April 1929.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß nach erfolgreicher Abschlußprüfung der Kurse B bzw. A zu Ostern d. Js. an unserer landeskirchlichen Schule für Kirchenmusik in Eckernförde I. die Befähigung zum Organistendienst in städtischen Gemeinden erhalten haben:

- Fräulein Olga Burmeister, Osterby,
- „ Ina Jessen, Niebüll,
- „ Elisabeth Dörnte, Barmstedt,
- Frau Leonie Kramer, Gutin,
- Fräulein Helene Bracker, Glückstadt,
- „ Erna Lindenbaum, Kiel-Gaarden;

II. die Befähigung zum Organistendienst in Landgemeinden erhalten haben:

- Herr Ernst Tornow, Weende b. Göttingen,
- „ Alex Sönnichsen, Ziegenitz i. Pommern,
- „ Martin Loppius, Rittergut Peterhof-Elbaggen,
- „ Otto Schmidt, Dän.-Nienhof,
- Fräulein Else Hellberg, Seth, Kr. Segeberg,
- „ Käte Falkenberg, Holtenu,
- „ Anneliese Sell, Kiel,
- „ Gertrud Dose, Lübeck,
- „ Frida Kathje, Schleswig,
- „ Hildegard Kaufmann, Dybüll a. Alsen.

Wir verweisen hierbei auf die früher erlassenen Bekanntmachungen bezüglich der aus unserer Musikschule hervorgegangenen Organisten und legen den Kirchenvorständen erneut dringend ans Herz, bei einer etwaigen Neubesetzung einer Organistenstelle in erster Linie diese zu berücksichtigen.

Jede nähere Auskunft über die aus der landeskirchlichen Schule für Kirchenmusik in Eckernförde hervorgegangenen Organisten erteilt deren Direktor, Herr Seminaroberlehrer i. R. Dittmann in Eckernförde.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. C. 1162.

Nr. 61. Kirchenkollekte zum Besten des Vereins zur Pflege kirchlicher Musik in Schleswig-Holstein.

Riel, den 11. April 1929.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag Cantate, am 28. April d. Js., in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Vereins zur Pflege kirchlicher Musik in Schleswig-Holstein abgehalten wird.

Wir verweisen auf unsere Bekanntmachung vom 30. März 1926 — Kirchl. Gef.= u. B.=Bl. S. 59 — und ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Wo örtliche Kirchenchöre vorhanden sind, kann für deren Arbeit wie in den Vorjahren wieder die Hälfte des Ertrages der Kollekte von den betreffenden Kirchengemeinden einbehalten werden. Es ist bei der Anzeige der Höhe des Kollektenertrages und dessen Überweisung an die Herren Pröpste (Landesuperintendent) mitzuteilen, wo dies geschehen ist.

Der bei den Pröpsten eingegangene Betrag ist von ihnen innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisungen (mit Angabe der von den Kirchengemeinden einbehaltenen und abgeführten Beträge) an uns, auf das Konto des Kassensführers des Vereins (Organist Ad. Piening in Bornhöved, Postscheckkonto: Hamburg 56 541) abzuführen.

Evang. luth. Landeskirchenamt.

Nr. C. 1847.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 62. Himmelfahrtskollekte.

Riel, den 11. April 1929.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Gef.= u. Verordn.=Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Himmelfahrtstage, am 9. Mai d. Js., für die Zwecke des luth. Gotteskastens in Schleswig-Holstein in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte abzuhalten ist.

Der Ertrag wird in diesem Jahre der lutherischen Gemeinde in der Schweiz zugute kommen.

Im übrigen verweisen wir auf den diesem Stück beigelegten Aufruf zur Liebesgabe.

Die Herren Pröpste (Landesuperintendent) werden ersucht, die Kollektenerträge ihrer Propstei innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisungen an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto des luth. Gotteskastens der Provinz Schleswig-Holstein in Ikehoe bei der Westholsteinischen Bank in Ikehoe bezw. auf deren Postscheckkonto: Hamburg 1910 abzuführen.

Evang. luth. Landeskirchenamt.

Nr. C. 1844.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 63. Kirchenkollekte für den Landesverein für Innere Mission.

Riel, den 12. April 1929.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Gef.-u. Verordn.-Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 1. bzw. am 2. Pfingsttage — in diesem Jahre also am 19. bzw. am 20. Mai — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesen Tagen stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten des Landesvereins für Innere Mission abzuhalten ist.

Der Landesverein kann in dieser Notzeit nur dann seine Arbeit in rechter Weise durchführen, wenn das Vertrauen und die Opferwilligkeit der Gemeinden unserer Landeskirche ihn stärkt. Wir bitten daher, den Gemeinden unter besonders warmer Befürwortung dieser Kollekte die Förderung der Lebensarbeit des Landesvereins ans Herz legen zu wollen.

Die Herren Präpste (Landesuperintendent) werden ersucht, die Kollektenerträge innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto des Landesvereins für Innere Mission bei der Kommerz- und Privatbank in Neumünster abzuführen. (Postscheckkonto der Bank ist: Hamburg I 395.)

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1855 (II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 64. Gesetz über das Flaggen durch Körperschaften des öffentlichen Rechtes vom 17. März 1929.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

(1) Die Beflaggung der Dienstgebäude, der zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Gebäude und sonstigen Einrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der öffentlichen Straßen und Plätze als solcher gehört als Angelegenheit der Landeshoheit zu den örtlichen Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung. Das gleiche gilt für die Gebäude der nicht vom Staate allein unterhaltenen öffentlichen Schulen. Auch das Flaggen durch die übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes unterliegt der Bestimmung durch das Staatsministerium.

(2) Für die Religionsgesellschaften besteht keine Verpflichtung zur Beflaggung. Unberührt bleibt ihr Recht, selbständig darüber zu bestimmen, ob und wann ihre eigenen Flaggen entweder allein oder neben anderen vom Staatsministerium zugelassenen Flaggen zu zeigen sind. Für Schulgebäude, an denen Religionsgesellschaften teilhaben, verbleibt es bei der Bestimmung des Abs. 1 Satz 2.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 17. März 1929.

Das Preussische Staatsministerium.

(Siegel.)

Braun.

Becker.

Grzesinski.

Kiel, den 15. April 1929.

Vorstehendes Gesetz bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1086 (I).

D. Dr. Freiherr von Heinze.

Nr. 65. Kirchengesetz zur Abänderung des Kirchensteuerrechts vom 4. Dezember 1928.

Die Landesynode der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Kirchengesetz betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 10. März 1906 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 19) wird, wie folgt, abgeändert:

§ 1.

(1) Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindev Verbände können neben der Einkommensteuer außer den Realsteuern auch die Reichsvermögenssteuer als Maßstab der Umlegung der Kirchensteuer benutzen.

(2) Zuschläge zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern sind auf Zuschläge zur Reichsvermögenssteuer anzurechnen.

(3) Bei Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft ist auch ein ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen entsprechender Bruchteil der von der Gesellschaft zu entrichtenden Reichsvermögenssteuer für die Berechnung der Kirchensteuerzuschläge zugrunde zu legen.

(4) Der § 4 des Kirchensteuergesetzes findet auf die Heranziehung nach der Reichsvermögenssteuer sinngemäß Anwendung.

§ 2.

Wenn die Kirchengemeinden und Kirchengemeindev Verbände von ihrer Befugnis zur Heranziehung der Realsteuern Gebrauch machen, so können sie die Heranziehung aller oder einzelner dieser Steuern auch mit einem höheren oder niedrigeren Hundertsatz als dem der Zuschläge zur Einkommensteuer beschließen.

§ 3.

Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindev Verbände können neben Zuschlägen zu den in § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Steuern ein gleiches oder gestaffeltes Kirchgeld als Kirchensteuer erheben.

§ 4.

(1) Der § 7 Absatz 2 des Kirchensteuergesetzes wird aufgehoben.

(2) Jedoch bleibt die Befreiung der gegenwärtig im wohlerworbenen Besitz der Steuerfreiheit befindlichen Personen von der Kirchensteuer für die Dauer ihrer Genußberechtigung bestehen.

Artikel II.

Alle persönlichen Kirchensteuerbefreiungen werden auch für diejenigen Gemeinden aufgehoben, in denen noch eine ältere Kirchensteuerordnung im Sinne des § 30, Satz 1 des Kirchensteuergesetzes vom 10. März 1906 gilt. Artikel I § 4 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

Artikel III.

Die Tariffätze des § 55 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 (RGBl. Teil I S. 189) können allgemein für die Benutzung als Maßstab der Kirchensteuer durch Verordnung der Kirchenregierung abgeändert werden.

Artikel IV.

Artikel I § 2 tritt mit Wirkung vom 1. April 1928 in Kraft, die übrigen Bestimmungen treten mit dem 1. April 1929 in Kraft.

Artikel V.

Die Kirchenregierung wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Kiel, den 16. April 1929.

Das vorstehende, von der 3. ordentlichen Landesynode am 4. Dezember 1928 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenregierung.

Nr. K. R. 213.

D. M o r d h o r s t.

Kiel, den 16. April 1929.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 27. März 1929 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 50f. — wird gleichzeitig zur Kenntnis gebracht, daß nach einer Notiz im Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 86 vom 13. April 1929 das in vorstehender Bekanntmachung erwähnte Staatsgesetz nunmehr im Landtag in dritter Lesung und in der Schlußabstimmung unverändert angenommen ist.

Da nach Artikel IV des vorstehend abgedruckten Kirchengesetzes dessen Artikel I § 2 mit Wirkung vom 1. April 1928 ab in Kraft tritt, so sind auch alle Kirchensteuerbeschlüsse neueren

Rechts für das Kirchensteuerjahr 1928/29 insoweit gültig, als sie die Heranziehung der Grundvermögenssteuer mit einem höheren Prozentsatz als der gleichzeitig herangezogenen Einkommensteuer vorsehen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1934.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 66. Paramenten.

Kiel, den 16. April 1929.

Auf die dem vorliegenden Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes beigelegten Richtlinien für Bestellungen von Paramenten weisen wir die Herren Geistlichen und die Kirchenvorstände besonders hin.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

Ordiniert: am 1. April 1929 der Pfarramtskandidat Geist als Provinzialvikar.

Ernannt: „ 27. März 1929 der Pastor lic. Mau, Ansharhöhe bei Loffstedt, zur Pastor der I. Pfarrstelle in Sandesneben.

Eingeführt: am 1. April 1929 der Pastor lic. Mau, bisher Anstaltsgemeinde Ansharhöhe, als Pastor in Sandesneben I.

In den Ruhestand versetzt: zum 1. Oktober 1929 Pastor Reck in Friedrichstadt.

Gestorben: am 16. März 1929 der Pastor Wulf in Lüttau.

Erledigte Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle der evangelisch-lutherischen Gemeinde in Friedrichstadt wird zum 1. Oktober d. Js. vakant und ist durch Präsentation des Landeskirchenamts und Wahl der Gemeinde wieder zu besetzen. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Übergangsvorsorgung für die Geistlichen. Pastorat mit Garten ist vorhanden. Zum Besuch der höheren Schulen ist günstige Verbindung nach Husum und Heide. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Bericht über den Lebenslauf sind bis zum 16. Mai d. Js. an den Synodalausschuß in Schleswig einzureichen.

